

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 46

Ausgegeben Oppeln, den 17. November 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 188 bis 193 N. O. Bl., S. 531; Nr. 25 bis 28 N. O. S., Betreffend mit Bienenwachs, S. 532; Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bienenwachs, S. 533; zur Försterlaufbahn zugelassene Knabenmittelschulen, Warnung vor einem Schwindler, Anerkennung von Kunststrafen, S. 534; Vorf. der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung, Aufhebung des Verbots von Nahrmärkten usw., Ghausseepolizeivergehen auf Kunststrafen, Befegung der kath. Pfarrei Oßig u. Carlsmarkt, Keine Viehzählung am 1. 12., Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, S. 535; Schonzeit für Rebhühner, Errichtung eines Fuhramts in Reife, S. 536; Handel mit Schweinen, Handelsverbote, S. 537; zu Kommunalabgaben einschätzbarer Reinertrag der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft, Erzeuger-, Großhandels- u. Kleinhandelspreise für Obst, Personalnachrichten, S. 538.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Getreide, Weizen, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

824. Die Nummern 188 bis 193 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6088 eine Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917.

Nr. 6089; eine Bekanntmachung über Zigarettentabak, vom 20. Oktober 1917.

Nr. 6090 eine Bekanntmachung, betreffend das Außerkräfttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettentabak, vom 20. Oktober 1917.

Nr. 6091 eine Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, vom 19. Oktober 1917.

Nr. 6092 das Gesetz, betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege, vom 21. Oktober 1917.

Nr. 6093 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917, vom 21. Oktober 1917.

Nr. 6094 die vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes, vom 21. Oktober 1917.

Nr. 6095 einen Allerhöchsten Erlaß über die Errichtung des Reichswirtschaftsrats, vom 21. Oktober 1917.

Nr. 6096 eine Verordnung über Kalkstoff,

vom 24. Oktober 1917.

Nr. 6097 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak, vom 24. Oktober 1917.

Nr. 6098 eine Bekanntmachung, betreffend Follerleichterung für Frucht- und Pflanzenäfte, vom 25. Oktober 1917.

Nr. 6099 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 24. Oktober 1917.

Nr. 6100 eine Verordnung über Feischwürfel und deren Ersatzmittel, vom 25. Oktober 1917.

Nr. 6101 eine Verordnung über Aenderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (N. O. Bl. S. 636), vom 25. Oktober 1917.

Nr. 6102 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 681), vom 26. Oktober 1917.

Nr. 6103 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, vom 24. Oktober 1917.

Nr. 6104 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung des § 30 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 27. Oktober 1917.

Nr. 6105 eine Bekanntmachung über tabakähnliche Waren, vom 27. Oktober 1917.

Nr. 6106 eine Verordnung über Saatgut von Sommergetreide, vom 27. Oktober 1917.

Nr. 6107 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerlackstoffen, vom 1. November 1917.

Nr. 6108 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerlackstoffen vom 1. November 1917 (R. G. Bl. S. 977), vom 1. November 1917.

### Preussische Gesetzsammlung.

§ 25. Die Nummer 25—28 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11607 eine Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Besitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau, vom 27. September 1917.

Nr. 11608 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des Elbingflusses durch die Stadtgemeinde Elbing, vom 20. September 1917.

Nr. 11609 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerks Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt, vom 21. September 1917.

Nr. 11610 eine Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder, vom 8. Oktober 1917.

Nr. 11611 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofes Witterfeld, vom 3. Oktober 1917.

Nr. 11612 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines elektrischen Fernleitung (40000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Westfalenberg, vom 18. Oktober 1917.

Nr. 11613 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Abraumplatzes für das der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. gehörige Ammoniakwerk Sena bei Mersburg, vom 3. Oktober 1917.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

§ 26. Bekanntmachung  
über den Verkehr mit Bienenwachs.

Vom 4. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Mineralöl-, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) wird bestimmt:

§ 1. Als Bienenwachs im Sinne dieser Bestimmungen gelten Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste.

§ 2. Wer Bienenwachs im Gewahrsam hat, hat es der Kriegsschmierölgesellschaft m. b. H. in Berlin oder den von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Bienenwachs im Inland gewinnt.

§ 3. Wer Bienenwachs in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kilogramm im Gewahrsam hat oder wer Bienenwachs im Inland gewinnt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voranschichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 4. Wer auf Grund eines gemäß § 2 gestellten Verlangens zur Lieferung von Bienenwachs an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat das Bienenwachs bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abzug zu verladen. Er hat es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzuliefern.

§ 5. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und des Verschlechterung auf die Gesellschaft über, und der Uebernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins von Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 6. Wer gemäß § 3 Auskunft über seine Bestände erteilt hat, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Erklärung darüber auffordern, ob die Lieferung verlangt wird. Die Gesellschaft hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die Bestände

übernehmen will. Nach Ablauf der Frist kann die Lieferung von der Gesellschaft nicht mehr verlangt werden.

§ 7. Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers endgültig fest.

§ 8. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 9. Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Verkäufer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichschiebsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 10. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Sie hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 11. Diese Bestimmungen gelten nicht für Bienenwachs, das im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Eisatz-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 12. Auf Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 70) entsprechende Anwendung.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 3 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 12 obliegende Anzeige über Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, nicht rechtzeitig erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, ohne die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele

und Fette gewerblich verarbeitet oder stofflich verändert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Bestimmungen treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

### 827. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bienenwachs vom 4. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

§ 1. Wer (mit Ausnahme der Imker — zu vergl. unter § 2 —) Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste in Mengen von mehr als 1 kg in Gewahrsam hat, hat aber die am 19. April 1917 vorhandenen Bestände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 68, Marktgrafenstraße 55, bis zum 5. Mai 1917 durch eingeschriebenen Brief unter Zufendung eines Musters von 200 g Auskunft zu erteilen.

Bei der Auskunft ist anzumelden, welche Mengen bis zum 15. Mai 1917 zur Herstellung von Erzeugnissen im eigenen Betriebe notwendig sind, wobei nur solche bis zum 15. Mai 1917 zu erfüllende Lieferungsaufträge berücksichtigt werden dürfen, die vor dem 10. April 1917 erteilt worden sind.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die R. S. G. gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs die Lieferung der Bestände verlangt, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten und gemäß dieser Vorschrift von den Lieferungspflichtigen angemeldeten Mengen verarbeitet werden.

§ 2. Alle Imker (Besitzer von Bienenstöcken), gleichviel, ob sie einem Bienenzuchtverein angehören oder nicht, haben über ihre gesamten am 10. eines jeden Monats vorhandenen Bestände an Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückständen und alten Wabenresten bis zum 15. desselben Monats, erstmalig bis zum 15. Mai 1917, den zuständigen Landes- bzw. Provinzial-Bienenzuchtvereinen, bis den Sammelstellen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft, Auskunft zu erteilen und die angefallenen Mengen an die bezeichneten Vereine nach deren Weisung zu liefern.

Berlin den 18. April 1917.

Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H.

**528.** Zulassung zur Förderlaufbahn. (§ 2<sup>o</sup> der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905).  
**9. und 10. Verzeichnis der Knabenmittelschulen**, die als voll ausgestattete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen.
1	Frankfurt a. D.	Solbin	Städtische Mittelschule	
2		Stralsund	Städtische Knabenmittelschule	
3	Oppeln	Gleiwitz	" "	
4	Magdeburg	Halberstadt	" "	
5		Wernigerode	" "	
6	Merseburg	Merseburg	" "	
7	"	Halle a. S.	" "	
		Giebichenstein	(Wittelinfschule)	
8	"	Halle a. S.	Städtische Knabenmittelschule (Torschule)	
9	Erfurt	Erfurt	Städtische Knabenmittelschule	
10	"	"	Mittelschule III	
11	Schleswig	Besselburen	Öffentliche Mittelschule	
12	"	Norrfors	Städtische Mittelschule	
13	"	Tönning	" "	
14	Hannover	Hannover	" Knabenmittelschule II	
15	"	Hamelu	" Knabenmittelschule	
16	Osnabrück	Osnabrück	" kathol. Knabenbürgerschule	
17	Minden	Brackwede	Öffentliche Mittelschule	
18	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Städtische Volta-Mittelschule für Knaben.	

Obiges Verzeichnis übersende ich der Königl. Regierung im Anschluß an den Erlaß vom 31. Mai 1916 — III 4195 — zur Kenntnis und Bekanntgabe.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wird hiermit bekannt gegeben.

Oppeln, den 10. November 1917.

Königliche Regierung.

### 529. Warnung vor einem Schwindler.

Erlaß vom 4. Oktober 1917 (A. V. Bl. S. 500).

Die Person, die sich als Leutnant d. Res. Bachhaus in das Reserve-Lazarett I Altona — Abteilung Heleneplatz — hat aufnehmen lassen und von dort am 1. September 1917 abends wieder verschwunden ist, tritt anschließend auch unter anderen Namen auf. Am 5. September 1917 hat sich eine Person, die mit der Personalbeschreibung des angebl. Leutnants d. Res. Bachhaus auffallend übereinstimmt, unter dem Namen Frhr. v. Lautern, Stab der 209. Inf.-Division, in das Kriegslazarett Militär-Hospital VIIe aufnehmen lassen, von wo sie sich am 6. September 1917 nachmittags ohne Erlaubnis entfernt hat. Die Spuren führen nach Bütlich, wo der angebl. Leutnant Frhr. v. Lautern die 211. Infanterie-Division als seinen Truppenteil bezeichnete. Die Ermittlungsbahnen befinden sich bei der Militär-Polizei der Kaiserlichen Kommandantur VIIe — Altienseiten F. J. 1735/17 —.

Berlin, den 2. November 1917.

Kriegsministerium.

Armeeverwaltungs-Departement.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

**530.** Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsammlung Seite 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten Ghauffeen:

a) im Landkreise Oppeln

1. Dorfstraße in Kreuzburgerhütte,
2. " in Fehltz,
3. " in Plümenau,

b) im Stadtkreise Oppeln

4. Flurstraße,

welche zu a) als Wege 2. Ordnung, zu b) als Weg 1. Ordnung ausgebaut worden sind, gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 a. a. D. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

Breslau, den 24. Oktober 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**331.** Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Oppeln ist anstelle des von hier verstorbenen Königlichen Regierungs- und Geheimen Medizinalrats Dr. Krause der Königliche Regierungs- und Medizinalrat Dr. Vemke hierselbst ernannt worden.

Oppeln, den 7. November 1917.

Der Regierungspräsident.

**332.** Meine Bekanntmachung vom 10/17. September 1917 (Amtsblatt S. 425 und 431) betreffend Verbot von Jahrmärkten pp. wegen Ruhrgefahr wird für die Kreise Falkenberg, Grottkau, Kreuzburg, Leobschütz, Neiße und Oppeln hiermit wieder aufgehoben.

Oppeln, den 7. November 1917.

Der Regierungspräsident.

**333.** Infolge der Anerkennung der chauffeemäßig ausgebauten Dorfstraßen in Kreuzburgerhütte, Jedlitz und Plämlenau gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesamtsammlung Seite 301) als Kunststraßen, erkläre ich hiermit für diese Straßen die dem Chauffeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeepolizeiverfahren für anwendbar.

Oppeln, den 9. November 1917.

Der Regierungspräsident.

**334.** Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Ossig, Kreis Strzegau, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 12. November 1917.

Der Regierungspräsident.

**335.** Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Carlsmarkt, Kreis Brieg, ist infolge Veretzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 12. November 1917.

Der Regierungspräsident.

**336.** Am 1. Dezember d. J. findet eine kleine Viehzählung statt. Die in der Sonderausgabe zu Stück 8 des Amtsblatts für 1917 abgedruckten Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Oppeln, den 13. November 1917.

Der Regierungspräsident.

## 337. Viehschendenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschendengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließl. ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Groß Dubensko, Alt Dubensko, Belt, Ballowitz, Czegelowitz, Stanswitz, Czermionka, Beschein, Brzegendza, Stein, Knitzky, Czuchow, Ober Wilcza, Mleborowitz, Mleborowitzerhammer, Kriewald, Schyglowitz, Knurow im Kreise Hybnitz, Schönwald, Preiswitz, Bieralowitz im Landkreise Gleiwitz, Groß Pantow, Klein Pantow, Bujatow, Schudow im Kreise Sindenburg OS, Ornontowitz, Motrau, Ober Bazlet, Drzeiche, Gardawitz, Kawada, Wascheych, Jachrose im Kreise Pleß,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuleiten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunde nicht zugänglich sind. Der Festlegung schutzacht ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernng von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während

ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Peine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 9. Februar 1918 einschließlic.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutzesgesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 14. November 1917.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

888. **Beschluß.** Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1917 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Sonnabend, den 15. Dezember festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf diese Wildarten Freitag, den 14. Dezember stattfindet.

Oppeln, den 7. November 1917.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

889. **Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Ges.-Bl. S. 813) bestimme ich für den Bereich der Stadt Reisse unter Aufhebung der Anordnung Nr. 284/1. 17. I. Ang. v. W. 2. 1917:

§ 1. Bei dem Speiteur Sauer u. Hoffmann, Viktorstr. 5, ist ein Fuhramt errichtet, um

- die Bereitschaft aller für die Kriegswirtschaft, für die Lebensmittel und Kohlenversorgung der Stadt Reisse notwendigen Fuhrer,
- die regelmäßige An- und Abfuhr aller

bei den Postämtern und Güterabfertigungsstellen der Kgl. Eisenbahnen in Reisse eingehenden und abzurollenden Güter und Pakete zu sichern.

Leiter des Fuhramtes ist Herr Sauer.

§ 2. Alle Reisser Besitzer (physische und juristische Personen, Behörden) von Personen- und Lastfuhrwerk haben ihre Gespanne und Fahrzeuge für leichte und schwere Lasten dem kaiserlichen Fuhramt binnen 24 Stunden nach Aufforderung zu melden.

Gespanne und Fahrzeuge der Truppenteile werden von dieser Anordnung nicht betroffen.

Später eintretende Änderungen, insbesondere Zu- oder Abgänge sind stets innerhalb 24 Stunden dem Fuhramt zu melden.

§ 3. Alle Reisser Besitzer von Gespannen für leichte oder schwere Lastfuhrwerke sind verpflichtet, ihre anbenutzten verfügbaren Gespanne an jedem Vormittag bis 11 Uhr, für den Nachmittag desselben Tages und bis 6 Uhr abends für den Vormittag des folgenden Tages oder für den ganzen Tag schriftlich oder durch den Fernsprecher 66 dem Fuhramt unaufgefordert zu melden.

Die gleiche Verpflichtung haben die Besitzer von Gespannen für Personenuhrwerk, wenn sie vom Fuhramt eine besondere Aufforderung hierzu erhalten haben.

§ 4. Auf Anforderung des Fuhramtes haben die Besitzer, die gemäß §§ 2 und 3 gemeldeten Gespanne und Fahrzeuge dem Fuhramt zur An- und Abfuhr von Lasten jeder Art gegen die festgesetzten Gebühren zur Verfügung zu stellen, und zwar die gemäß § 3 gemeldeten auch Sonn- und Feiertags.

Das Fuhramt verteilt die gemeldeten Gespanne und Fahrzeuge auf die Gesuchsteller.

§ 5. Gebührenordnung.

Wenn für die Fuhrer keine Akkord- und Rentnerlöhne vereinbart werden, so gelten für die Fuhrerleistungen bei 10 stündiger Arbeitszeit folgende Preise:

- |    |                         |             |
|----|-------------------------|-------------|
|    | für mittel und schweres | leichtes    |
| a) | Zweispänniges Fuhrwerk  | 45 M. 30 M. |
| b) | Einspänniges Fuhrwerk   | 30 M. 20 M. |

Zweispänner Einspänner

Mindestleistung bei jeder Fuhrer (mittel und schweres Fuhrwerk) 60 Str. 40 Str.

Mindestleistung bei jeder Fuhrer (leichtes Fuhrwerk) 40 Str. 20 Str.

- für einen unbespannten Wagen (10 stündige Inanspruchnahme) 5 M.,
- bei weiterer oder geringerer Zeitdauer zu a, b und c gelten  $\frac{1}{10}$  vorstehender Sätze für jede vollendete Arbeitsstunde.

Bei Fuhrerleistungen an Sonn- und Feiertagen tritt zu den Gebühren bei a und b ein Zuschlag von 50%.

Der Fuhrnehmer hat an das Fuhramt für die Vermittlung der Fuhrn zu a) 1,00 M., zu b) und c) 0,50 M. als eine Gebühr für jeden Tag der Forderung zur Deckung der Verwaltungskosten zu entrichten.

Zahlungspflichtig zu a, b und c ist der Gespannehmer an dem Gespanngeber.

Bei der Ausstellung und Bezahlung der Rechnung über Fuhrnstellung wirkt das Fuhramt nicht mit.

§ 6. Ueber Streitigkeiten zwischen dem Gespannehmer und Gespanngeber entscheidet ein aus einem Obmann und zwei Besitzern bestehendes Schiedsgericht. Die Parteien ernennen je einen Besitzer, die Handelskammer den Obmann.

§ 7. Besitzer von Wagen und Halter von Zugtieren oder deren Bevollmächtigte und Beauftragte, die sich ohne berechtigten Grund weigern, Wagen oder Zugtiere auf Erfordern zur Verfügung zu stellen, sowie Führer oder Begleitmannschaften, die sich weigern, der Anforderung zur Bedienung der Fuhrn nachzukommen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

§ 8. Diese Anordnung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 22. Oktober 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

#### 840. Bekanntmachung

über den Handel mit Schweinen.

Da zu befürchten steht, daß infolge der vielen aufeinanderfolgenden Einzelbestimmungen über den Schweinhandel Unklarheit über die geltenden Vorschriften herrscht, andererseits teilweise eine Veränderung und Ergänzung unserer Vorschriften infolge der Verordnung vom 2. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 881) in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949), der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 15. Oktober 1917 und der Anordnung des Landesfleischamts vom 17. Oktober 1917 notwendig ist, geben wir nachstehend eine Zusammenfassung der augenblicklich über den Handel mit Schweinen geltenden Bestimmungen.

Schweine jeden Gewichts (auch Ferkel unter 30 Pfd.) dürfen in der Provinz Schlessen nur an den Schlessischen Viehhandelsverband oder an die von diesem hierzu besonders zugelassenen, mit einer besonderen Ausweisart versehenen Personen verkauft werden. Der Erwerb durch andere Stellen oder Personen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle für Schlessen zulässig. Es dürfen also auch Schweine zum Weiterfüttern (Hauschlachtungsschweine) nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung angekauft werden.

Auch Zuchtschweine sind vom fremden Handel ausgeschlossen. Zum Ankauf von Zuchtschweinen ist, soweit er innerhalb des Kreises erfolgt, in jedem Falle die Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes, soweit aber eine Ausfuhr aus einem Kreise in Frage kommt, die Genehmigung zum Ankauf durch die Provinzial-Fleischstelle erforderlich. Die Verwendung der zur Zucht oder zur Mast veräußerten Tiere ist von den Kommunalverbänden, in deren Bezirk ihre Einstellung erfolgt, zu überwachen.

Es gelten folgende Höchstpreise:

1. Bei Ferkeln bis zu 30 Pfund darf ein Preis von 1,60 M. für das Pfund Lebendgewicht nicht überschritten werden. Dies ist der **Verbraucherhöchstpreis**. Danach kann bei dem Erwerb von dem Erzeuger nur ein Preis von etwa 1 M. für das Pfund Lebendgewicht in Betracht kommen.

2. Für alle Schweine im Lebendgewicht von über 30 Pfund aufwärts dürfen nur die in der Verordnung vom 5. April 1917 (R. G. Bl. S. 324) festgesetzten Höchstpreise — bis zum 30. November 1917 die der Anlage Spalte 2 — gezahlt werden. Diese Höchstpreise gelten auch für Schweine, die zur Mast weiter aufgestellt werden. Ohne Höchstpreise sind nur die Zuchtschweine und diejenigen Käufer Schweine, die nachweislich zur Zucht Verwendung finden, gebühren.

Breslau, den 1. November 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlessen.

841. Wegen dargelegener Unzuverlässigkeit im Handelsbetriebe ist dem Kaufmann Karl Wilhelm Knittel, alleiniger Inhaber der Firma Schulz u. Co. in Rattowitz, Friedrichstraße 35, der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und Kriegsbedarfs untersagt worden.

Rattowitz, den 7. November 1917.

Der Polizeidirektor.

842. Wegen dargelegener Unzuverlässigkeit im Handelsbetriebe ist dem Kaufmann Gerhard Wiegert, Korrespondent der Firma Schulz u. Co. in Rattowitz, ebendasselbst Friedrichstraße 15 wohnhaft, die Betätigung im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs untersagt worden.

Rattowitz, den 7. November 1917.

Der Polizeidirektor.

843. Wegen dargelegener Unzuverlässigkeit im Handelsbetriebe ist der Marie Schewiolo in Siemianowitz, Beuthenerstraße 65, und der Anna Macha in Rattowitz, Grundmannstraße 36 a, InhaberIn bezw. LeiterIn des Geschäfts der Anna Schewiolo Rattowitz, Grundmannstraße 36 a, der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt worden.

Rattowitz, den 7. November 1917.

Der Polizeidirektor.

**344.** Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 152) wird öffentlich bekannt gegeben, daß der im laufenden Steuerjahr zu den Kommunalabgaben einschlägige Reinertrag der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft für das Betriebsjahr 1916/17 auf 150 000 M. festgesetzt worden ist.

Raitowiz, den 12. November 1917.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

**345.** Nachstehend werden die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst und nach Anhörung der Preiskommission bei der Provinzialstelle festgestellten Erzeuger-, Groß- und Kleinhandels-höchstpreise für Winterobst, welche unter Berechnung der Aufbewahrungszuschläge erhöht worden sind, mitgeteilt:

	Erzeuger-Preis	Großh.-Preis	Kleinh.-Preis	
<b>Äpfel</b>				
Gruppe I ab 1. 11. 17	44	48,4	63,4	M.
" I ab 16. 12. 17	46	50,6	70,6	M.
" I ab 16. 1. 18	50	55	75	M.
" I ab 1. 3. 18	54	59,5	79,5	M.
" I ab 1. 4. 18	60	66	86	M.
" II ab 1. 11. 17	27,5	30,3	41,3	M.
" II ab 16. 12. 17	28,8	31,7	42,7	M.
" II ab 16. 1. 18	31,3	34,1	45,1	M.
" II ab 1. 3. 18	33,8	37,2	48,2	M.
" II ab 1. 4. 18	37,5	41,3	56,3	M.
" III ab 1. 11. 17	11	12,1	17,1	M.
" III ab 16. 12. 17	11,5	12,7	17,7	M.
" III ab 16. 1. 18	12,5	13,8	18,8	M.
" III ab 1. 3. 18	13,5	14,9	21,9	M.
" III ab 1. 4. 18	15	16,5	23,5	M.
unsortiert ab 1. 11. 17	22	24,2	32,2	M.
" ab 16. 12. 17	23	25,3	33,3	M.
" ab 16. 1. 18	25	27,5	35,5	M.
" ab 1. 3. 18	27	29,7	40,7	M.
" ab 1. 4. 18	30	33	44	M.
<b>Birnen</b>				
Gruppe I ab 1. 11. 17	38,5	44,3	59,3	M.
" I ab 16. 12. 17	40,3	46,3	61,3	M.
" I ab 16. 1. 18	43,8	50,4	70,4	M.

Gruppe I ab 1. 3. 18	47,3	54,4	74,4	M.
" I ab 1. 4. 18	52,5	60,4	80,4	M.
" II ab 1. 11. 17	22	25,3	33,3	M.
" II ab 16. 12. 17	23	26,5	34,5	M.
" II ab 16. 1. 18	25	28,8	36,8	M.
" II ab 1. 3. 18	27	31,1	42,1	M.
" II ab 1. 4. 18	30	34,5	45,5	M.
" III ab 1. 11. 17	8,8	10,2	15,2	M.
" III ab 16. 12. 17	9,2	10,6	15,6	M.
" III ab 16. 1. 18	10	11,5	16,5	M.
" III ab 1. 3. 18	10,8	12,4	17,4	M.
" III ab 1. 4. 18	12	13,8	18,8	M.

je Zentner.

Breslau, den 30. Oktober 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

### 346. Personalmeldungen

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

**Beziehen:** das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Hofwächter Paul Gottsch in Fröbel, Kreis Neustadt OS., und dem Gutswächter Eduard Fieber in Geseff, Kreis Neiße.

**Ernannt:** Regierungsekretäre Fiebel, Burtert und Krüger in Oppeln zu Rechnungsräten.

**Bersetzt:** Gewerbeassessor Schilling aus Wandsbel nach Oppeln zur Verwaltung der Stelle eines gewerbetechischen Hilfsarbeiters bei der Königlichen Regierung daselbst, Regierungsrat Dr. Bartels in Oppeln an die Königliche Regierung in Breslau.

**Bekätigt:** die von der Stadtverordnetenversammlung in Pleß getroffene Wiederwahl des Fleischerobermeisters Josef Wilgus und des Buchhändlers Alfons Vothay, beide in Pleß, als unbesoldete Ratsherren für eine mit dem 31. Dezember 1923 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium  
Breslau.

**Beziehen:** dem Oberlehrer Professor Josef Schmidt in Neiße der Rote Adlerorden 4. Klasse.